

den, so bleibt der überlebende Gatte ihr natürlicher Vormund; vorbehalten ist der Fall der Wiederverheirathung einer überlebenden Mutter,“ so kann darüber ein begründeter Zweifel nicht obwalten, daß unter dem „überlebenden Gatten“ nur der überlebende Elterntheil verstanden sein kann, indem einerseits selbstverständlich minderjährige Kinder nur dann durch den Tod eines Elterntheils verwaisst werden können, wenn der andere Elterntheil noch lebt (da dieselben im andern Falle durch den Tod eines Elterntheils bereits verwaisst sind) und andererseits als natürliche Vormundschaft doch wohl nur diejenige der natürlichen Eltern bezeichnet werden kann. Zudem ist in Lemma 4 ibidem ausdrücklich von dem überlebenden Elterntheil die Rede, indem es dort heißt: „Uebrigens ist das Waisenamt berechtigt, den überlebenden Elterntheil zur Sicherstellung des Vermögens (der Kinder) anzuhalten.“ Nun ist aber klar, daß wenn das thurgauische Gesetz die Vormundschaft dem überlebenden Gatten auch über die Stiefkinder hätte einräumen wollen, jenes Lemma 4 anders gefaßt worden wäre, resp. anders hätte gefaßt werden müssen, indem doch nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber die Pflicht zur Sicherstellung nur für den Fall habe aussprechen wollen, als der überlebende Gatte auch zugleich der überlebende Elterntheil sei.

4. Ist sonach die Einrede, daß der Wittwe Lautenschlager die Vormundschaft über den minderjährigen Joseph Lautenschlager zustehe, eine unbegründete, so folgt daraus, daß der letztere unter öffentlicher Vormundschaft steht, und hätte daher die st. gallische Regierung nachzuweisen gehabt, daß Joseph Lautenschlager mit Zustimmung der zuständigen thurgauischen Vormundschaftsbehörden seinen Wohnsitz in Bzl genommen habe. Ein solcher Beweis mangelt aber gänzlich, indem weder von dem Waisenamt Sirmach noch von dem Waisenamte Bischoffzell eine dießfällige Bewilligung hat beigebracht werden können. Uebrigens steht nach den hier einzig maßgebenden Art. 239, 240 und 273 des thurg. priv. Gesb. außer Zweifel, daß die Vormundschaft über den Joseph Lautenschlager dem Waisenamte Bischoffzell obliegt, da zur Zeit des Eintrittes der Vormundschaft, resp. des Todes des Vaters Lautenschlager, Bischoffzell der Wohnsitz der Familie Lautenschlager war.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach die Regierung des Kantons St. Gallen verpflichtet, den Knaben Joseph Lautenschlager den Vormundschaftsbehörden von Bischoffzell aus hinzugeben.

5. Urtheil vom 10. März 1877

in Sachen der Regierung des Kantons Thurgau.

A. Frau Emilie Ernst geb. Sulzer von Winterthur wurde im Jahre 1853 wegen geistiger Beschränktheit auf Grund ihrer freiwilligen Erklärung von den heimathlichen zürcherischen Behörden unter Vormundschaft gestellt. Seit Mai 1875 ist dieselbe mit Zustimmung des Waisenamtes Winterthur in Frauenfeld versorgt, welcher Umstand die thurgauische Regierung veranlaßte, von derjenigen des Kantons Zürich die Aushingabe des Vermögens der Frau Ernst zu verlangen. Allein die zürcherische Regierung weigerte sich diesem Begehren zu entsprechen, weil Frau Ernst lediglich als Aufenthalterin zu betrachten sei und die Waisenkommission Winterthur deren Aufenthalt jeden Augenblick anderswohin verlegen könne.

B. Gestützt auf diese Weigerung stellte nun der thurgauische Regierungsrath beim Bundesgerichte das Gesuch, es möchte entschieden werden:

1. Es seien für die Ausübung der Vormundschaft über Frau Ernst die thurgauischen Behörden kompetent und demnach die zürcherischen Behörden verpflichtet, das Vermögen dem Waisenamt Frauenfeld aus hinzugeben;

2. eventuell sei der Kanton Thurgau berechtigt, das betreffende Vermögen der dortseitigen Besteuerung zu unterwerfen.

Zur Begründung dieser Begehren führte der Regierungsrath an: Seit 1866 stehe der Kanton Thurgau in Vormundschaftsangelegenheiten auf dem Boden des Territorialitätsprinzips und die kantonalen Gesetze verlangen, daß die niedergelassenen Schweizerbürger wie die Kantonsangehörigen behandelt werden. Frau Ernst habe diese Niederlassung seit dem Monat Mai 1876 vom

Gemeinderathe Frauenfeld erhalten und könne nach dem dortigen Gesetze keineswegs nur als Aufenthalterin behandelt werden, indem sie nämlich nicht in einer staatlichen Kranken- oder Versorgungsanstalt untergebracht und auch nicht eine von den Armenbehörden verpfostgelbete Person sei, sondern eine Frau mit eigenem Vermögen, die in Frauenfeld bei ihren Verwandten wohne und sich als handlungsfähig gerire. Die öffentliche Sicherheit des Verkehrs verlange, daß solche Niedergelassene, die für Jahre, im vorliegenden Falle wohl für die ganze Lebensdauer, im Kanton ihren Wohnsitz nehmen und wie selbstständige Personen verkehren, unter die Vormundschaft des Wohnsitzkantons gestellt werden, wenn sie überhaupt einer Vermögensverwaltung bedürfen.

Eventuell wenn Frau Ernst zur Zeit formell die Niederlassung in Frauenfeld nicht besitzen würde, so übe sie dieselbe doch faktisch dort aus, und nun wäre es eine Anomalie, wenn ein solcher bleibender Aufenthalter an sämtliche öffentliche Lasten nichts beizutragen hätte, dagegen das Vermögen an einem andern Orte versteuern müßte, mit dem ihn zwar allerdings rechtliche Beziehungen, in keiner Weise aber die äußern Verhältnisse des Lebens verbinden. Das Vermögen der Frau Ernst bestehe auch nicht etwa in Liegenschaften, sondern in Werthschriften.

C. Die Regierung des Kantons Zürich trug in ihrer Vernehmung auf Verwerfung beider Begehren an. Sie machte geltend, daß vermöge der in dieser Materie bis anhin nicht eingeschränkten Souverainetät den zürcherischen Behörden das Recht zustehe, gemäß ihrer Gesetzgebung die Vormundschaft auch über ihre auswärtigen Kantonsangehörigen zu verwalten und vor allem über deren im Kanton Zürich liegendes Vermögen nach den dortigen Gesetzen zu verfügen. Daß die Frau Ernst in Frauenfeld bloß Aufenthalterin und nicht Niedergelassene sein könne, gehe daraus hervor, daß dieselbe lediglich mit Zustimmung des Waisenamtes Winterthur bei einer passenden Familie in Frauenfeld versorgt sei; sie müsse daher denjenigen Personen gleichgestellt werden, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht seien. Das Territorialitätsprinzip des Kantons Thurgau dürfe jedenfalls bloß auf dauernde Wohnverhältnisse Anwendung finden.

Die eventuelle Forderung, aus welcher am besten das Motiv,

warum thurgauischerseits die Erlangung der vormundschaftlichen Verwaltung angestrebt werde, hervorleuchte, müsse ebenfalls von der Hand gewiesen werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht jüngsthin in Sachen der Regierung von Thurgau gegen die Regierung von St. Gallen in seinem Entscheide vom 2. Februar d. J.<sup>1)</sup> ausgesprochen hat, wird der Wohnsitz bevormundeter Personen durch den Vormund und die Vormundschaftsbehörden bestimmt und bedarf es daher behufs Verlegung des bisherigen, beziehungsweise Erwerbung eines neuen Wohnsitzes für solche Personen der Zustimmung der genannten Behörden. Im vorliegenden Falle geht nun aber aus den Akten keineswegs hervor, daß der Vormund der Wittwe Ernst oder die Waisenbehörden von Winterthur ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, daß die Frau Ernst in Frauenfeld die Niederlassung erwerbe, und erscheint daher das erste Begehren der Rekurrentin schon aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt.

2. Allein auch abgesehen hievon und angenommen die Frau Ernst könne, gestützt auf die Bestimmungen der thurgauischen Gesetzgebung, gezwungen werden, die dortige Niederlassung zu erwerben und es seien daher die thurgauischen Behörden berechtigt, dieselbe als dortige Niedergelassene zu behandeln, so folgte daraus lediglich die Befugniß jener Behörden, der Frau Ernst für ihre Person einen Vormund zu bestellen, nicht aber auch die Verpflichtung der zürcherischen Behörden, das Vermögen derselben an das Waisenamt Frauenfeld herauszugeben. Denn die Wirkung der thurgauischen Gesetze reicht nicht über das Gebiet des Kantons Thurgau hinaus und es kann daher den zürcherischen Behörden nicht verwehrt werden, eigene Angehörige in Anwendung der dortigen Gesetze über das Vormundschaftswesen zu bevogten, beziehungsweise deren im Kanton Zürich befindliches Vermögen, auch wenn sie auswärts wohnen, unter vormundschaftliche Verwaltung zu nehmen. Eine Bestimmung der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung steht zur Zeit einem solchen Verfahren nicht entgegen, indem das in Art. 46 der Bundesverfassung

<sup>1)</sup> Siehe den vorgehenden Entscheid No 4.

fung in Aussicht genommene Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen noch nicht erlassen ist. Wie die Souverainetät des Kantons Thurgau über die in seinem Gebiete befindliche Person der Frau Ernst, so hat die Souverainetät des Kantons Zürich über das in seinem Gebiete befindliche Vermögen derselben zur Zeit noch Anspruch auf bundesrechtlichen Schutz.

3. Auf das eventuelle Begehren der Rekurrentin einzutreten, ist gegenwärtig keine Veranlassung vorhanden, indem bis anhin das Vermögen der Frau Ernst nicht von beiden Kantonen, Zürich und Thurgau, sondern nur vom erstern besteuert worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das erste Begehren der Rekurrentin ist definitiv, das zweite Begehren zur Zeit abgewiesen.

### III. Eherecht. — Droit au mariage.

Legitimation vorehelich geborner Kinder.

Légitimation des enfants nés avant mariage.

#### 6. Urtheil vom 13 Januar 1877 in Sachen des Gemeinderathes Laufenburg.

A. Joseph K. von Laufenburg, wohnhaft in Genf, verehelichte sich am 14. März 1876 in Genf mit Susette D., geschiedene C., von Dommartin und Villars-Tiercelin, welche nach ihrer Scheidung drei außereheliche Kinder geboren hatte, nämlich 1. Nancy Josephine C., geb. in Lausanne 1. März 1865; 2. Julie Emma C., geb. in Lausanne 2. Mai 1868, und 3. Markus Eugene D., geb. in Carouge 30. August 1873. Diese drei Kinder anerkannte K. bei Eingehung der Ehe als die seinigen und es verpflichtete gestützt hierauf der Regierungsrath des Kantons Aargau mittelst Schlußnahme vom 16. September v. J. den Gemeinderath Laufenburg, jene drei Kinder als Bürger dieser Gemeinde anzuerkennen und für deren Eintragung in die Civilstandsbücher und Ausstellung von Heimatschriften zu sorgen.

B. Hierüber beschwerte sich die Gemeinde Laufenburg beim Bundesgericht und verlangte, daß die Anerkennung der Vaterschaft des Jos. K. bezüglich jener drei Kinder als unrichtig erklärt und die daherigen Eintragungen in den Civilstandsbüchern von Genf und Laufenburg in diesem Sinne berichtigt, eventuell die drei Kinder der D. auch im Bürgerregister der Gemeinde Genf eingetragen werden.

Das erste Gesuch stützte sich darauf, daß die von der D. außerehelich geborenen Kinder nicht von K. erzeugt seien und daher dessen Anerkennung derselben auf Unwahrheit beruhe. Das eventuelle Begehren wurde damit begründet, daß nach einem genferischen Gesetze jeder in Genf geborene Schweizerbürger auch das Genfer-Bürgerrecht erwerbe.

C. Die Regierung von Aargau erwiederte auf die Beschwerde, daß sie sich in dieser Sache nicht als Gegenpartei betrachte und daher auf eine Antwort verzichte;

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle, wie Rekurrent ausdrücklich erklärt hat, um einen staatsrechtlichen Rekurs. Nun beurtheilt aber das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur Beschwerden über solche Verfügungen kantonaler Behörden, welche entweder die in der Bundesverfassung und den in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetzen oder in der Kantonsverfassung gewährleisteten Rechte verletzen oder gegen Konfödate oder Staatsverträge verstoßen. (Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.) Hievon ist aber in concreto überall keine Rede; Rekurrent ist selbst nicht im Falle, irgend welche Verfassungs- oder bundesgesetzliche Bestimmung, welche durch die angefochtene Schlußnahme verletzt wäre, zu bezeichnen und in der That enthält auch weder die Bundesgesetzgebung noch die aargauische Verfassung eine Vorschrift, gegen welche die regierungsräthliche Schlußnahme verstoßen würde. Der Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung, welcher die Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern ausspricht, ist offenbar nicht verletzt, auch wenn die Behauptung des Rekurrenten, daß K. nicht der Vater der drei anerkannten Kinder sei, richtig sein sollte.